

Anlage **zum Beschluss Nr. ... vom ... des Gemeinderats ... ,**
zum Beschluss Nr. ... vom ... des Gemeinderats

VERTRAG ÜBER DIE EINGLIEDERUNG (ENTWURF)

Zwischen
der Stadt Schmölln
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Sven Schrade
und
der Gemeinde Nöbdenitz
vertreten durch den Bürgermeister Herrn André Gampe

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung am 15. März 2018 mit Beschluss Nr. ..., ebenso der Gemeinderat der Gemeinde Nöbdenitz in seiner Sitzung am ... mit Beschluss Nr. ... zugestimmt, dass die Gemeinde Nöbdenitz aufgelöst und in die Stadt Schmölln eingegliedert werden soll.

Beide Vertragspartner versichern, dass sie nachfolgenden Vertrag unter Angabe aller dazu erforderlichen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen abschließen.

In Durchführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihres Stadt- und ihres Gemeinderates und zur Regelung von hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die beteiligten Gemeinden folgenden Vertrag:

§ 1

Eingliederung

- (1) Mit Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes wird die Gemeinde Nöbdenitz aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Schmölln eingegliedert.
- (2) Die vergrößerte Stadt führt den Namen Schmölln

§ 2

Ortsteile, Ortsteilnamen

- (1) Ortsteile¹ der vergrößerten Stadt nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürKO sind:
 - Nöbdenitz
 - Lohma
 - Untschen
 - Zagkwitz
 - Burkersdorf
- (2) Jeder Ortsteil nach Absatz 1 führt seinen bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt Schmölln als Ortsteilnamen weiter. Der Ortsteilname ist, soweit rechtlich zulässig und geboten, im amtlichen Sprach- und Schriftverkehr weiter zu verwenden.

§ 3

Ortsteilverfassung

- (1) Mit dem Wirksamwerden der Eingliederung wird gemäß § 45 Abs. 8 ThürKO für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Ortsteilverfassung eingeführt.
- (2) Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die Ortsteilratsmitglieder.

¹ Die eingegliederte Gemeinde ist somit Ortsteil und hat Anspruch auf einen Ortsteilrat mit Ortsteilverfassung. Der Geltungsbereich der Ortsteilverfassung erstreckt sich auf das Gebiet der eingegliederten Gemeinde.

- (3) Die Rechte des Ortsteilrates ergeben sich aus § 45 ThürKO.
- (4) Die Stadt Schmölln stellt dem Ortsteil gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO und nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit finanzielle Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 45 ThürKO im Umfang von 5,00 Euro pro Einwohner zur Verfügung.
- (5) Die Ortsteilverfassung soll nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Vertrages als Ortsteilverfassung der Stadt Schmölln fortgelten.

§ 4

Rechtsnachfolge, Ortsrecht

- (1) Die Stadt Schmölln wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Nöbdenitz. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Nöbdenitz ein.
- (2) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde Nöbdenitz soll, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos wird, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Vertrags als Ortsrecht der Stadt Schmölln im bisherigen Geltungsbereich fortgelten (siehe Anlage 3). Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Schmölln erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.
- (3) Die Stadt Schmölln tritt entsprechend der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsnachfolgerin in die Zweckverbände und Zweckvereinbarungen ein, denen die aufgelöste Gemeinde angehört.
- (4) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Nöbdenitz bleiben vorbehaltlich anderer Festsetzungen in Kraft. Im Übrigen werden die Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Dorfentwicklungspläne der bisherigen Gemeinde im Rahmen der Gesamtbauleitplanung von der erweiterten Stadt Schmölln weitergeführt und fortentwickelt.
Die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne und der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nöbdenitz werden im Rahmen der Gesamtbauleitplanung von der Stadt Schmölln weitergeführt und fortentwickelt.

- (5) Absatz 4 gilt vorbehaltlich nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und unter Beachtung der Entwicklungslage aller Ortsteile und der Kernstadt.

§ 5

Haushaltsführung

Die Gemeinde Nöbdenitz führt bis zum Erlass einer zusammengefassten Haushaltssatzung auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach der Haushaltssatzung der Stadt Schmölln. Die aufzulösende Gemeinde Nöbdenitz wird Neuverschuldungen nur zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen und in Abstimmung mit der Stadt Schmölln vornehmen.

§ 6

Steuern

Für die Vereinheitlichung der bisherigen Hebesätze für die Realsteuern (Gewerbesteuern, Grundsteuer A und B) der Stadt Schmölln und der Gemeinde Nöbdenitz gilt die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 (GVBl. 1995, 298). Gemäß dieser Verordnung wird die Vereinheitlichung innerhalb einer Übergangszeit bis zu 3 Jahren erfolgen.

§ 7

Übernahme von Bediensteten

- (1) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger und deren Übernahme richtet sich nach den Vorschriften der §§ 14 bis 18 und 29 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229).
- (2) Die Stadt Schmölln tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen der Gemeinde Nöbdenitz ein.
- (3) Ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Arbeitsverhältnisse werden betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der kommunalen Neugliederung stehen, für die Beschäftigten der Stadt Schmölln für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen.

- (4) Die Gemeinde Nöbdenitz kann in der Zeit vom Abschluss dieses Vertrages bis zum Inkrafttreten der Eingliederung Änderungen an den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen oder den Abschluss neuer Arbeitsrechtsverhältnisse nur falls unbedingt erforderlich und nur im Einverständnis mit der Stadt Schmölln vornehmen. Die tariflichen Regelungen sowie die Bereitstellung des erforderlichen Personals für die Betreuung der Kindertagesstätte bleiben davon unberührt.
- (5) Es wird eine komplette Verwaltungsumstrukturierung mit einer Neuordnung und Überprüfung der Stellenbewertung sowie des Stellenumfangs angestrebt.

§ 8

Wohnsitz, Bürgerrechte

- (1) Soweit für Rechte und Pflichten die Wohndauer im Gebiet der Stadt maßgeblich ist, wird die ununterbrochene Wohndauer in der aufgelösten Gemeinde auf die Wohndauer in der Stadt Schmölln angerechnet.
- (2) Alle Einwohner haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Schmölln stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 9

Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen

- (1) Die Stadt Schmölln ist verpflichtet, den Charakter und das örtliche Brauchtum in den Ortsteilen zu erhalten. Das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben, insbesondere die bestehenden örtlichen Vereine sowie die sozialen, kirchlichen und sportlichen Einrichtungen, werden auch weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts gefördert.
- (2) Die örtlichen, öffentlichen, kulturellen, sozialen und sportlichen Einrichtungen werden auch den Vereinen der aufgelösten Gemeinde Nöbdenitz weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts zur Verfügung gestellt bzw. durch die Stadt Schmölln weiterbetrieben.
- (3) Bestand und Betrieb der auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden gewährleistet und den Erfordernissen

entsprechend weiterentwickelt, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen.

- (4) Die Stadt Schmölln wird die Kinderbetreuungseinrichtung im Gebiet der aufgelösten Gemeinde Nöbdenitz so lange erhalten und betrieben, wie die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung gewährleistet ist.
- (5) Die bestehenden Standorte der Freiwilligen Feuerwehr der aufgelösten Gemeinde Nöbdenitz bleibt bestehen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung entspricht. Die vorhandenen Feuerwehreinrichtungen und –geräte werden ordnungsgemäß unterhalten und entsprechend der Erfordernisse zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe modernisiert.
- (6) Die Stadt Schmölln verpflichtet sich, die Friedhöfe im Gebiet der aufgelösten Gemeinde Nöbdenitz beizubehalten und im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (7) Die gemäß Anlage 1 benannten Projekte bzw. Vorhaben sollen vorrangig verfolgt bzw. gefördert werden.
- (8) Absatz 1 bis 7 gilt vorbehaltlich nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und unter Beachtung der Entwicklungsbelange aller Ortsteile und der Kernstadt.

§ 10

Investitionen

- (1) Die Stadt Schmölln ordnet die in Anlage 2 aufgeführten und von den beteiligten Gemeinden gewünschten Investitionen zeitlich in einen Investitionsplan für die nächsten Jahre ein. Dieser ist im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Maßgabe einer sinnvollen Gesamtplanung abzuarbeiten. Vorrang haben bereits begonnene Maßnahmen und solche, die bereits in ein Förderprogramm aufgenommen wurden.
- (2) Absatz 1 gilt vorbehaltlich nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und unter Beachtung der Entwicklungsbelange aller Ortsteile und der Kernstadt.

§ 11

Meinungsverschiedenheiten

- (1) Dieser Vertrag wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind daher in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Die Belange der aufgelösten Gemeinde vertritt bei Meinungsverschiedenheiten der Ortsteilbürgermeister des der aufgelösten Gemeinde nachgefolgten Ortsteils.
- (4) Widerspricht eine Regelung dieses Vertrags dem geltenden oder dem künftigen Recht, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Die Beteiligten verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine dem gewollten Ergebnis möglichst nahe kommende, rechtlich nicht zu beanstandende Regelung zu ersetzen.
- (5) Von einzelnen Vereinbarungen des Vertrags kann abgewichen werden, wenn sich die dem Vertrag zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Eingliederung der Gemeinde Nöbdenitz in die Stadt Schmölln wird mit dem Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes rechtswirksam.
- (2) Dieser Vertrag tritt – soweit zu seiner Umsetzung das Gesetz nicht erforderlich ist – mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

....., den

....., den

Bürgermeister

Siegel

Bürgermeister

Siegel

Anlage 1 zu § 9 – Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen

- Erhalt des Bauhofes
- Erhalt des Sportlerheims mit seinen dazugehörigen Sportanlagen sowie der Kegelbahn
- Erhalt des Bürgersaales
- Angebot eines Bürgerservices (angestrebt 1x wöchentlich)

Anlage 2 zu § 10 – Investitionen

- Umsetzung der Maßnahmen aus dem Dorfentwicklungsprogramm, insbesondere
 - Bau des Gesundheitsbahnhofes als wichtige Anlaufstelle der Region für die medizinische Grundversorgung
 - Weiterentwicklung des Pfarrhofes als bedeutsamer Bestandteil des Dorfkerns
 - Maßnahmen zum dauerhaften Bestand der 1000-jährigen Eiche
 - Umnutzung und Umgestaltung des Gebäudekomplexes Gaststätte, Bürgerhaus, Bürgerstube und Sportlerheim mit notwendigen Modernisierungen des Sportlerheims
 - Neubau eines Spielplatzes an der Feuerwehr Lohma
- Weitere Umsetzung des integrierten Hochwasserschutzkonzeptes Sprotte auch auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde Nöbdenitz
- Derzeit erfolgt die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeindewerke „Oberes Sprottental“ im Bereich Nöbdenitz Süd. Dies besteht in der Errichtung eines Trennsystems und den Anschluss an die zentrale Kläranlage im Ortsteil Untschen. Davon bereits fertiggestellt ist der Bereich Dorfstraße (ab Sprottebrücke) mit Pumpstation bis Raudenitzer Berg Nr. 10. Derzeit im Bau befindet sich der obere Bereich des Raudenitzer Bergs bis zur letzten Bebauung, dessen Fertigstellung im Frühjahr 2018 erfolgen wird. Seitens der Gemeindewerke steht die Vergabe für die Abschnitte Waldstraße und Am Gemeindeamt noch aus. Diese sollen im Jahr 2018 realisiert werden. Im bereits beschlossenen Haushalt sind die Kosten für diese Abschnitte enthalten. Von diesen Teilabschnitten sind insbesondere die Regelschule Nöbdenitz, die Kindertagesstätte, der Bauhof sowie der derzeitige Sitz der Verwaltungsgemeinschaft (Eigentum der Gemeinde Nöbdenitz) betroffen. Sollte wider Erwarten die Umsetzung dieser Maßnahmen vor Inkrafttreten der Eingliederung nicht erfolgt sein, verpflichtet sich die Stadt Schmölln, die Maßnahmen umzusetzen. Andernfalls müssten für die vorgenannten Einrichtungen und von allen betroffenen Einwohnern vollbiologische Kleinkläranlagen errichtet werden.

Anlage 3 zu § 4 – Rechtsnachfolge, Ortsrecht

Die Gemeinde Nöbdenitz erhebt derzeit gemäß Straßenausbaubeitragssatzung vom 12.03.2012 Straßenausbaubeiträge nach dem Prinzip der „Einmalbeiträge“. Die Stadt Schmölln hingegen wendet derzeit das Prinzip der „Wiederkehrenden Beiträge“ an.

Solange die Stadt Schmölln Straßenausbaubeiträge erhebt, werden im Gebiet der aufgelösten Gemeinde weiterhin Straßenausbaubeiträge nach dem Prinzip der „Einmalbeiträge“ im Sinne der bisher in der Gemeinde Nöbdenitz geltenden Straßenausbaubeitragssatzung erhoben.